

**Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer
des Landes Hessen
(PKW-Fahrer-TV-H)
vom 1. September 2009
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7
vom 15. März 2024**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz,

– einerseits –

und

– andererseits –*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) fallenden Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrer (Fahrerinnen/Fahrer).
- (2) Er gilt nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-H) hinaus beschäftigt werden.

Protokollerklärungen zu § 1:

1. *¹Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteilten Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer/Fahrer geeignet und bestimmt sind. ²Zu den Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrerinnen/Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrerinnen/Fahrer von Krankentransportwagen.*
2. *¹Eine Fahrer/Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie/er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Monat mindestens 15 Überstunden geleistet hat. ²Sie/er bleibt in der Pauschalgruppe, wenn im Durchschnitt des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe erforderliche Arbeitszeit erfüllt wird. ³Ist die Fahrer/Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die sie/er ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.*

§ 2 Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

- (1) ¹Die Arbeitszeit umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Wartezeiten, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. ²Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- (2) ¹Die höchstzulässige Arbeitszeit kann im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden, wenn die Fahrer/Fahrer schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz); sie darf 272,5 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht übersteigen. ²Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind insbesondere das Recht der Fahrer/Fahrer zu einer jährlichen, für die Beschäftigte/den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung. ³Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. ⁴Die Kürzung der Ruhezeit ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (3) ¹Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die Stunden, die über 272,5 Stunden hinausgehen, im Laufe des kommenden oder des darauffolgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit

auszugleichen; ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-H zu zahlen. ²Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.

- (4) Bei der Ermittlung der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 sind Ausfallzeiten (§ 3 Absatz 3) einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10,5 Stunden anzusetzen.

§ 3 Monatsarbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit, die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistet wird, ist die Monatsarbeitszeit.

- (2) ¹Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. ²Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit der Fahrerin/des Fahrers von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.

- (3) Im Falle

- eines Erholungsurlaubs, Zusatzurlaubs (§§ 26, 27 TV-H),
- einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§§ 29, 29a, 29b TV-H),
- einer Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts,
- eines ganztägigen Freizeitausgleichs nach § 2 Absatz 3 Satz 1,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages

sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	9 Stunden
Pauschalgruppe II	10 Stunden
Pauschalgruppe III	11 Stunden
Pauschalgruppe IV	12 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	12 Stunden

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	8 Stunden
Pauschalgruppe II	9 Stunden
Pauschalgruppe III	10 Stunden

Pauschalgruppe IV	11 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	12 Stunden

- (4) ¹Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. ²Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren: ³Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12 bis 24 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0 bis 12 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8 bis 20 Uhr anzusetzen.
- (5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-H) oder Beurlaubung (§ 28 TV-H) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die die Fahrerin/der Fahrer ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-H) geleistet hätte.

Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:

1. *Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung der Personalrats-/ Betriebsratsaufgaben notwendig sind und für die nach § 42 Absatz 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)/§ 40 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Reisekostenvergütungen zu zahlen sind.*
2. *¹Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. ²Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird beziehungsweise eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.*

§ 4 Pauschalentgelt

- (1) Für die Fahrerinnen/Fahrer wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Absatz 1 TV-H) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-H) abgegolten sind.
- (2) ¹Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. ²Bei Fahrerinnen/Fahrern, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bemisst sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat. ³Bei Fahrerinnen/Fahrern, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Monatsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage B zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-H gezahlt.
- (5) ¹Die Pauschalentgelte in der Anlage B zu diesem Tarifvertrag werden um denselben Vomhundertsatz verändert, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen

Entgelterhöhung verändern. ²Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung ohne Kündigung vereinbaren.

§ 5 Pauschalgruppen

- (1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) sind die Fahrerinnen/Fahrer folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

Pauschalgruppe I	ab 189 bis 199 Stunden
Pauschalgruppe II	über 199 bis 224 Stunden
Pauschalgruppe III	über 224 bis 248 Stunden
Pauschalgruppe IV	über 248 bis 272,5 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	bis 292 Stunden

- (2) Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer im Sinne der Anlage sind die ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer der Präsidenten des Landtags, der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretäre.
- (3) ¹Die höchstzulässige Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer soll 292 Stunden im Monat nicht überschreiten. ²§ 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. ³§ 2 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. ⁴Das Pauschalentgelt der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer wird nur für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung in dieser Funktion gewährt.
- (4) ¹Für die FahrerIn/den Fahrer erhöht sich bei Vertretung einer/eines ständigen persönlichen FahrerIn/Fahrers im Sinne des Absatzes 2 das Pauschalentgelt nach § 4 Absatz 2 für die Dauer der Vertretung um den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalentgelt, den sie/er als ständige/r persönliche/r FahrerIn/Fahrer im Sinne des Absatzes 2 erhalten würde. ²§ 6 gilt entsprechend. ³Bei Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. ⁴Bei Vertretung für einzelne Arbeitstage erhöht sich die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (§ 2 Absatz 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 292 Stunden im Kalendermonat; § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6 Anteiliges Pauschalentgelt

Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 7 Sicherung des Pauschalentgelts

- (1) ¹Fahrerinnen/Fahrer mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung beim Land nach diesem Tarifvertrag oder dem Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965, die infolge eines Unfalles, welcher nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als FahrerIn/Fahrer weiterbeschäftigt werden, erhalten eine persönliche Zulage. ²Dies gilt nicht für Fahrerinnen/Fahrer der Pauschalgruppe I.

- (2) Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der nächstniedrigeren Pauschalgruppe (einschließlich der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4) als derjenigen Pauschalgruppe, der die FahrerIn/der Fahrer zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem ersten vollen Tabellenentgelt in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist.
- (3) ¹Gehörte die FahrerIn/der Fahrer in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächstniedrigeren die unmittelbar unter der nächstniedrigeren liegende Pauschalgruppe. ²Fahrerinnen/Fahrer der Pauschalgruppe II erhalten in diesem Fall keine persönliche Zulage.
- (4) Bei ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrern, die weniger als zwei Jahre als solche beschäftigt waren, tritt in Absatz 2 an die Stelle der Pauschalgruppe IV die Pauschalgruppe III.
- (5) Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Viertel der ursprünglichen Höhe.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend
 - a) für Fahrerinnen/Fahrer nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als FahrerIn/Fahrer beim Land, davon die letzten fünf Jahre als FahrerIn/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
 - b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrerinnen/Fahrer nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als FahrerIn/Fahrer beim Land, davon die letzten fünf Jahre als FahrerIn/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde,
 - c) für Fahrerinnen/Fahrer nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als FahrerIn/Fahrer beim Land, davon die letzten fünf Jahre als FahrerIn/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde.

§ 8 Übergangsvorschriften für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Fahrerinnen/Fahrer

- (1) Für die am 31. Dezember 2009 vorhandenen Fahrerinnen/Fahrer, deren Arbeitsverhältnisse zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehen und die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.
- (2) ¹Eine FahrerIn/ein Fahrer ist dann nicht nur – im Sinne des § 1 – gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie/er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. ²Ist die FahrerIn/der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die sie/er ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage B zu diesem Tarifvertrag.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit bei Pauschalgruppe I ab 170 bis 199 Stunden.

(4a) ¹Fahrerinnen/Fahrer, die am 31. Dezember 2009 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit am 31. Dezember 2009 38,5 Stunden beträgt, sind entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

Pauschalgruppe I	ab 170 bis 193 Stunden
Pauschalgruppe II	über 193 bis 218 Stunden
Pauschalgruppe III	über 218 bis 241 Stunden
Pauschalgruppe IV	über 241 bis 265 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	bis 285 Stunden

²Die höchstzulässige Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer (§ 5 Absatz 2) nach Satz 1 soll 285 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht überschreiten; bei den übrigen Fahrerinnen/Fahrern nach Satz 1 darf die höchstzulässige Arbeitszeit 265 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht überschreiten. ³Bei der Ermittlung der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit sind als Ausfallzeiten (§ 3 Absatz 3) folgende Stunden anzusetzen:

a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	8,5 Stunden
Pauschalgruppe II	9,5 Stunden
Pauschalgruppe III	10,5 Stunden
Pauschalgruppe IV	11,5 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	11,5 Stunden

b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	7,5 Stunden
Pauschalgruppe II	8,5 Stunden
Pauschalgruppe III	9,5 Stunden
Pauschalgruppe IV	10,5 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	10,5 Stunden

(5) Für die seit dem 10. Februar 1965 von dem Pkw-Fahrer-TV He erfassten Fahrerinnen/Fahrer gilt als Besitzstand die Regelung in Anlage A.

Protokollerklärung zu § 8:

Vorhandene Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieser Vorschrift sind alle über den 31. Dezember 2009 hinaus beim Land beschäftigten Fahrerinnen/Fahrer, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV He gefallen sind.

§ 9 Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

- (1) ¹Die Überleitung der Fahrerinnen/Fahrer, die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) fallen, bestimmt sich nach dem vorgenannten Tarifvertrag. ²Die dem Pauschalentgelt zugrunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ-H.
- (2) In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Absatz 3) werden sie am 1. Januar 2010 auf der Grundlage der am 31. Dezember 2009 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965, zuletzt erhöht durch TV EVerb-H 2009/2010, übergeleitet.
- (3) (aufgehoben)

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den PKW-Fahrer TV Hessen vom 10. Februar 1965.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Anlage A

- (1) ¹Die am 31. Januar 1977 von § 7 des Tarifvertrages für die Personenkraftfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 erfassten Fahrerinnen/Fahrer erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 für die Dauer ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses, solange sie ununterbrochen unter den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 und unter diesen Tarifvertrag fallen, eine monatlich zu berechnende nicht zusatzversorgungspflichtige Besitzstandszulage nach folgenden Maßgaben:
- ²Erreicht die monatliche Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4 bei einer Fahrerinnen/einem Fahrer
- | | |
|--|-----------|
| in Pauschalgruppe I nicht den Betrag von | 58,80 €, |
| in Pauschalgruppe II nicht den Betrag von | 102,26 €, |
| in den Pauschalgruppen III und IV nicht den Betrag von | 115,04 €, |
- bei einer ständigen Fahrerinnen/einem ständigen Fahrer
- | | |
|----------------------|-----------|
| nicht den Betrag von | 155,94 €, |
|----------------------|-----------|
- wird als Besitzstandszulage der jeweilige Unterschiedsbetrag gezahlt. ³Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages sind gegenüberzustellen der Betrag der Pauschalgruppe, in der sich die Fahrerinnen/der Fahrer in dem betreffenden Monat befindet, und die Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4, die sich nach § 8 Absatz 1 TV-H für diesen Monat ergibt.
- (2) Auf die für die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 1 maßgebenden festen Beträge ist § 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist bei der Fortzahlung des Entgelts nach § 26 Absatz 1 Satz 1 TV-H zu berücksichtigen.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist in die Berechnung der persönlichen Zulage nach § 7 einzubeziehen. ²Der entsprechende Teilbetrag der persönlichen Zulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-H
gültig vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2025

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgelt- gruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgelt- gruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.166,17	1. - 10. Jahr	3.142,54
	5. - 8. Jahr	3.220,25		
	9. - 12. Jahr	3.300,17	11. - 15. Jahr	3.300,17
	ab 13. Jahr	3.383,08	ab 16. Jahr	3.383,08
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.443,00	1. - 10. Jahr	3.407,31
	5. - 8. Jahr	3.498,13		
	9. - 12. Jahr	3.580,95	11. - 15. Jahr	3.580,95
	ab 13. Jahr	3.666,49	ab 16. Jahr	3.666,49
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.764,45	1. - 10. Jahr	3.705,36
	5. - 8. Jahr	3.823,70		
	9. - 12. Jahr	3.910,59	11. - 15. Jahr	3.910,59
	ab 13. Jahr	4.000,40	ab 16. Jahr	4.000,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	4.121,10	1. - 10. Jahr	4.047,27
	5. - 8. Jahr	4.181,74		
	9. - 12. Jahr	4.270,62	11. - 15. Jahr	4.270,62
	ab 13. Jahr	4.362,45	ab 16. Jahr	4.362,45
Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.374,50	1. - 10. Jahr	4.323,03
	5. - 8. Jahr	4.436,35		
	9. - 12. Jahr	4.527,09	11. - 15. Jahr	4.527,09
	ab 13. Jahr	4.620,71	ab 16. Jahr	4.620,71

Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-H
gültig vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgelt- gruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgelt- gruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.366,17	1. - 10. Jahr	3.342,54
	5. - 8. Jahr	3.420,25		
	9. - 12. Jahr	3.500,17	11. - 15. Jahr	3.500,17
	ab 13. Jahr	3.583,08	ab 16. Jahr	3.583,08
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.643,00	1. - 10. Jahr	3.607,31
	5. - 8. Jahr	3.698,13		
	9. - 12. Jahr	3.780,95	11. - 15. Jahr	3.780,95
	ab 13. Jahr	3.866,49	ab 16. Jahr	3.866,49
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.964,45	1. - 10. Jahr	3.905,36
	5. - 8. Jahr	4.023,70		
	9. - 12. Jahr	4.110,59	11. - 15. Jahr	4.110,59
	ab 13. Jahr	4.200,40	ab 16. Jahr	4.200,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	4.321,10	1. - 10. Jahr	4.247,27
	5. - 8. Jahr	4.381,74		
	9. - 12. Jahr	4.470,62	11. - 15. Jahr	4.470,62
	ab 13. Jahr	4.562,45	ab 16. Jahr	4.562,45
Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.574,50	1. - 10. Jahr	4.523,03
	5. - 8. Jahr	4.636,35		
	9. - 12. Jahr	4.727,09	11. - 15. Jahr	4.727,09
	ab 13. Jahr	4.820,71	ab 16. Jahr	4.820,71

**Pauschalentgelt
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-H
gültig ab 1. August 2025**

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgelt- gruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgelt- gruppe E 4 (in Euro)
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.551,31	1. - 10. Jahr	3.526,38
	5. - 8. Jahr	3.608,36		
	9. - 12. Jahr	3.692,68	11. - 15. Jahr	3.692,68
	ab 13. Jahr	3.780,15	ab 16. Jahr	3.780,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.843,37	1. - 10. Jahr	3.805,71
	5. - 8. Jahr	3.901,53		
	9. - 12. Jahr	3.988,90	11. - 15. Jahr	3.988,90
	ab 13. Jahr	4.079,15	ab 16. Jahr	4.079,15
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	4.182,49	1. - 10. Jahr	4.120,15
	5. - 8. Jahr	4.245,00		
	9. - 12. Jahr	4.336,67	11. - 15. Jahr	4.336,67
	ab 13. Jahr	4.431,42	ab 16. Jahr	4.431,42
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	4.558,76	1. - 10. Jahr	4.480,87
	5. - 8. Jahr	4.622,74		
	9. - 12. Jahr	4.716,50	11. - 15. Jahr	4.716,50
	ab 13. Jahr	4.813,38	ab 16. Jahr	4.813,38
Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.826,10	1. - 10. Jahr	4.771,80
	5. - 8. Jahr	4.891,35		
	9. - 12. Jahr	4.987,08	11. - 15. Jahr	4.987,08
	ab 13. Jahr	5.085,85	ab 16. Jahr	5.085,85